

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ALLNEX
(juristische Person, wie in der Auftragsbestätigung näher bezeichnet, im Folgenden "ALLNEX")

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: "AGB") gelten für alle Angebote, Bestellungen oder sonstigen Vereinbarungen mit ALLNEX über den Verkauf von Produkten (im Folgenden: "Waren").
- 1.2 Die Anwendbarkeit von Bedingungen der anderen Partei (im Folgenden: "Kunde") wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Auf von diesen AGB abweichende Regelungen kann sich der Auftraggeber nur berufen, wenn und soweit diese Regelungen von bevollmächtigten Vertretern von ALLNEX schriftlich anerkannt werden.

2. ANGEBOTE, AUFTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

- 2.1 Die Angebote von ALLNEX sind freibleibend.
- 2.2 Die Annahme von Angeboten und Aufträgen durch den Kunden ist unwiderruflich.
- 2.3 ALLNEX ist nur gebunden, wenn sie ein Angebot schriftlich angenommen hat.
- 2.4 ALLNEX behält sich das Recht vor, (i) jede Stornierung oder Änderung eines angenommenen Auftrags abzulehnen oder (ii) Stornierungsgebühren zu erheben.

3. PREIS

- 3.1 Die von ALLNEX festgelegten oder mit ALLNEX vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Sie gelten für die Beförderung frei Haus (CPT) gemäß der neuesten Fassung der INCOTERMS am Tag des Vertragsabschlusses.
- 3.2 Der Preis der Waren ist der zum Zeitpunkt des Versands der Waren gültige Preis.

4. LIEFERFRIST UND LIEFERUNG

- 4.1 Alle Versand- und Liefertermine sind nur Richtwerte.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsschluss erst zu laufen, wenn ALLNEX alle vom Auftraggeber zu liefernden Daten erhalten hat und ggf. eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eingegangen ist.
- 4.3 Die Nichteinhaltung einer vereinbarten oder vorgeschriebenen Lieferfrist gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf die Nichterfüllung seiner eigenen Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 4.4 ALLNEX hat das Recht, teilweise und/oder über ein verbundenes Unternehmen zu liefern.
- 4.5 Teilt der Kunde eine Jahresprognose für den Einkauf mit, ist ALLNEX nicht verpflichtet, in einem beliebigen Monat eine Warenmenge zu liefern, die 10 % der vom Kunden mitgeteilten Jahresprognose übersteigt, immer unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Waren. ALLNEX behält sich das Recht vor, die verfügbaren Waren auf seine Kunden aufzuteilen.

5. TRANSPORT UND AUSTRÜSTUNG

- 5.1 Veranlasst ALLNEX den Transport, so ist sie berechtigt, die Art des Transports allein zu bestimmen.
- 5.2 ALLNEX ist nur dann zur Mitwirkung bei der Befüllung oder Beladung von Containern, Tankwagen, LKWs und/oder sonstigen vom Auftraggeber veranlassten Transportmitteln verpflichtet, wenn diese füllfertig sind, den ALLNEX- und behördlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen und alle Anweisungen von ALLNEX zur Beladung unverzüglich befolgt werden.
- 5.3 Die Mehrweg-Semi-Bulk-Container von ALLNEX und die dem Kunden zur Verfügung gestellten (sonstigen) Ausrüstungsgegenstände von ALLNEX sind gemäß den Anweisungen von ALLNEX zu verwenden und zurückzugeben. Ist kein Rückgabetermin vereinbart, sind die Geräte von ALLNEX so bald wie möglich nach ihrer Verwendung zurückzugeben.

6. RISIKO, TITEL, GEISTIGES EIGENTUM

- 6.1 Das Verlustrisiko der Waren geht mit der Übergabe an den Spediteur oder mit der Lieferung durch ALLNEX auf den Kunden über, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 6.2 Das Eigentum an den Waren geht auf den Kunden über, wenn die Waren vollständig bezahlt sind, und zwar sowohl der Hauptbetrag als auch alle Nebenkosten.
- 6.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber die Ware vor der vollständigen Begleichung der ALLNEX gemäß Artikel 6.2. geschuldeten Vergütung in eine andere Sache einbaut oder umbildet, überträgt er ALLNEX hiermit das Eigentum an der durch den Einbau oder die Umgestaltung entstandenen anderen Sache im Verhältnis zu den von ALLNEX eingebauten oder umgestalteten Waren.
- 6.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber die Waren oder ein Produkt, in das die Waren eingebaut und/oder verarbeitet wurden, vor der vollständigen Begleichung der ALLNEX gemäß Artikel 6.2. geschuldeten Beträge veräußert, tritt der Auftraggeber hiermit alle Forderungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren oder des Produkts, in das die Waren eingebaut oder verarbeitet wurden, an ALLNEX ab.
- 6.5 Die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an oder im Zusammenhang mit den gelieferten Waren verbleiben bei ALLNEX oder bei dazu berechtigten Dritten und werden niemals auf den Auftraggeber übertragen.
- 6.6 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ALLNEX keine Waren unter der Marke von ALLNEX vermarkten, verkaufen oder handeln.

7. INSPEKTION, ABNAHME

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren am vereinbarten Ort zum Zeitpunkt des Eintreffens bei der Lieferung physisch zu übernehmen.

Alle Kosten, die ALLNEX im Zusammenhang mit einem Annahmeverzug entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, einschließlich der Kosten für Transport und Lagerung.

- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei der physischen Abnahme, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach der Lieferung, auf etwaige Abweichungen von der Rechnungsbeschreibung (Gewicht, Menge), offensichtliche Mängel und/oder Transportschäden (im Folgenden: "sichtbare Mängel") zu überprüfen.
- 7.3 Beanstandungen in Bezug auf sichtbare Mängel müssen ALLNEX schriftlich mitgeteilt, dokumentiert und bestätigt werden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Vorbehalte oder Kommentare eingehen, gilt die Lieferung der Waren als vollständig und in gutem Zustand.
- 7.4 Im Falle einer berechtigten Beanstandung wird ALLNEX nach eigenem Ermessen entweder eine Nachlieferung veranlassen oder dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe des Fehlbetrages erteilen. ALLNEX übernimmt über die vorstehenden Verpflichtungen hinaus keine weitere Haftung.

8. GEWALT MAJEURE

- 8.1 ALLNEX ist berechtigt, den Vertrag wegen höherer Gewalt auszusetzen, wenn die Durchführung des Vertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder nicht, durch Umstände verhindert oder behindert wird, die nach vernünftigem Ermessen nicht in ihrem Einflussbereich liegen, darunter Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Mobilmachung, Revolution, Baustellen- oder Gebäudesperrungen, Streiks, besondere Arbeitsunterbrechungen oder Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen, Transportunterbrechungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Verzögerungen bei der Bereitstellung von bei Dritten bestellten Waren oder Dienstleistungen an ALLNEX, Unfälle und Betriebsstörungen.
- 8.2 Dauert die höhere Gewalt länger als vier (4) Wochen, so sind ALLNEX und der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung von den nicht durchführbaren Teilen des Vertrages zurückzutreten.

9. GARANTIE

- 9.1 ALLNEX garantiert die Übereinstimmung seiner Waren mit den ALLNEX-eigenen Verkaufsspezifikationen. ALLNEX ÜBERNIMMT KEINE WEITERE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VERKAUFTEN WAREN ODER FÜR DIE ERTEILTEN ANWEISUNGEN ODER TECHNISCHEM RATSCHLÄGE, WEDER FÜR DIE EIGNUNG NOCH FÜR DEN SCHUTZ VOR RECHTSVERLETZUNGEN ODER IN ANDERER WEISE. Die Haftung von ALLNEX für Waren, die gegen die oben genannte Garantie verstoßen ("mangelhafte Waren"), ist nach dem Ermessen von ALLNEX auf eine der folgenden Möglichkeiten beschränkt: kostenlose Neulieferung oder Gutschrift des Rechnungswerts der mangelhaften Waren an den Kunden, soweit dies angemessen ist, ganz oder teilweise.
- 9.2 Reklamationen in Bezug auf mangelhafte Waren müssen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Auftreten und spätestens 12 Monate nach ihrer Lieferung geltend gemacht werden, bei sonstigem Verlust jeglicher Garantie.
- 9.3 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn:
 - a. die von ALLNEX erteilten Anweisungen zur Lagerung nicht genau befolgt werden;
 - b. die Waren unsachgemäß oder nicht entsprechend dem vereinbarten oder üblichen Zweck verwendet werden.
 - c. der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen gegenüber ALLNEX aus dem zugrunde liegenden Vertrag nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.

10. HAFTUNG

- 10.1 ALLNEX ist in keinem Fall zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der Schaden wurde von ALLNEX vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Die Haftung von ALLNEX für indirekte Schäden ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen (d.h. Folgeschäden, immaterielle Schäden, wirtschaftliche Schäden, einschließlich Einkommens- oder Chancenverluste, kommerzielle Verluste, Geschäftsunterbrechungen, Umsatz- oder Gewinnverluste, Kundenverluste, Verlust potenzieller Geschäfte, Ausfälle, Betriebsverluste, Reputationsverluste ...).
- 10.2 In allen Fällen, in denen ALLNEX zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, wird dieser niemals höher sein als der Rechnungswert der im Zusammenhang mit dem verursachten Schaden gelieferten Waren.
- 10.3 Alle Ansprüche gegenüber ALLNEX, mit Ausnahme der von ALLNEX anerkannten, verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ereignisses, das den Anspruch begründet.
- 10.4 Der Auftraggeber wird ALLNEX, seine Mitarbeiter und die von ihm für die Durchführung des Vertrages hinzugezogenen selbständigen Unternehmer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages durch ALLNEX freistellen und schadlos halten, soweit diese Ansprüche höher oder anders sind als die, die dem Auftraggeber gegenüber ALLNEX zustehen.

11. ZAHLUNG UND SICHERHEIT

- 11.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. ALLNEX hat jedoch jederzeit das Recht, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und/oder anderweitig eine Sicherheit für die Zahlung zu erhalten.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ALLNEX
(juristische Person, wie in der Auftragsbestätigung näher bezeichnet, im Folgenden "ALLNEX")

- 11.2 Der Kunde verzichtet auf das Recht, Beträge, die von und zwischen den Parteien in Rechnung gestellt werden, zu verrechnen. Gewährleistungsansprüche setzen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nicht aus.
- 11.3 Zahlt der Auftraggeber einen nach dem Vorstehenden geschuldeten Betrag nicht, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Sobald der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug ist, werden alle übrigen Forderungen der ALLNEX gegenüber dem Auftraggeber fällig, und der Auftraggeber ist mit diesen Forderungen sofort und ohne Mahnung in Verzug. Ab dem Tag, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, schuldet er ALLNEX Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats, in dem der Verzug andauert.

12. AUSSETZUNG, AUFHEBUNG

- 12.1 Wenn der Auftraggeber eine oder mehrere seiner Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt, wenn er für insolvent erklärt wird, wenn er einen (vorübergehenden) Zahlungsaufschub beantragt oder wenn sein Unternehmen liquidiert wird, sowie wenn sein Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird, hat ALLNEX das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise ohne vorherige Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, und zwar nach eigenem Ermessen und stets unbeschadet etwaiger Rechte auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen.
- 12.2 Falls geltende Gesetze oder Vorschriften und insbesondere Exportbeschränkungen (wie in Art. 15.3 definiert) den Verkauf und/oder die Lieferung der Waren verbieten, kann ALLNEX den Vertrag ohne vorherige Ankündigung durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben, ohne dass eine Haftung für Kosten, Schäden oder Zinsen besteht.

13. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Für alle zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz von ALLNEX zuständig.
- 13.2 Diese AGB unterliegen dem Recht des Landes, in dem ALLNEX seinen Sitz hat, unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechtes.
- 13.3 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von ALLNEX, die im Zusammenhang mit der Eintreibung einer Forderung gegenüber dem Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Es wird davon ausgegangen, dass die außergerichtlichen Kosten mindestens 15 % des geforderten Betrags ausmachen.

14. SEVERABILITÄT

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so ist der unwirksame oder undurchführbare Teil bzw. sind die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den ursprünglichen Zweck dieses Teils bzw. dieser Bestimmung so weit wie möglich wirksam und durchführbar erfüllt.

15. COMPLIANCE

- 15.1 Berufsethos. ALLNEX fordert den Kunden auf, seine Geschäfte zu führen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag im Einklang mit den Werten und Normen von ALLNEX zu erfüllen, die im Verhaltenskodex von ALLNEX (in seiner jeweils aktuellen Fassung) dargelegt sind, der unter www.allnex.com abgerufen werden kann.
- 15.2 Einhaltung. Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Einfuhr, den Transport, die Lagerung, die Handhabung, den Vertrieb, die Entsorgung, die Kennzeichnung, die Verkaufsförderung und den Verkauf der Waren einzuhalten, einschließlich der Einholung aller anwendbaren Einfuhrgenehmigungen. Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (i) die Bekämpfung der Korruption (sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor), (ii) die Menschenrechte und (iii) den Umweltschutz einzuhalten und seine Geschäftspartner dazu anzuhalten.
- 15.3 a. Ausfuhrkontrolle. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er alle nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollgesetze und -vorschriften ("Exportbeschränkungen") kennt und einhält. Jegliche Nutzung oder Übertragung von Waren muss in Übereinstimmung mit den Exportbeschränkungen erfolgen. Hält der Kunde die Bestimmungen dieses Artikels nicht ein, kann ALLNEX, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die ihm nach diesen AGB oder nach dem Gesetz zustehen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, ALLNEX von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Strafen, Kosten und Ausgaben freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden und/oder seiner Geschäftspartner gegen die Bestimmungen dieses Artikels ergeben.
- b. No-Russia/No-Belarus. Der Kunde darf keine Waren, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates 4 oder der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung unterliegen, weder direkt noch indirekt an Personen in Russland oder Weißrussland zu exportieren oder zu reexportieren oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland zu verwenden, und wird sich nach besten Kräften bemühen, zu verhindern, dass Dritte in der Handelskette diese Waren nach Russland oder Weißrussland liefern oder dort verwenden. Verstößt der Kunde zumindest fahrlässig gegen diese Verpflichtung, berechtigt dies ALLNEX, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und laufende Kauf- und Lieferverträge jederzeit zu kündigen, soweit diese noch nicht vollständig erfüllt sind. In diesem Fall ist eine vorherige Abmahnung vor der Kündigung nicht

erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

- c. Informationspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, ALLNEX auf Verlangen Informationen und Nachweise über die Einhaltung der Exportbeschränkungen und insbesondere über seine Verpflichtung gemäß Artikel 15.3.b dieser AGB vorzulegen.

- 15.4 Persönliche Daten: Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass ihre personenbezogenen Daten von ALLNEX erfasst und verarbeitet werden können. Die Daten der Mitarbeiter werden von ALLNEX, anderen Unternehmen der ALLNEX-Gruppe und ihren Dienstleistern zur Verwaltung von Aufträgen, zur Überwachung der Beziehungen zwischen Kunden und Interessenten und zur Verwaltung von Verkaufs- und Werbeaktivitäten verwendet. Bei den von dieser Verarbeitung betroffenen Daten handelt es sich um Vornamen, Nachnamen, Titel und Kontaktinformationen der Mitarbeiter des Kunden. Diese personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufbewahrt und danach gemäß den geltenden Vorschriften archiviert. Nur die ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter von ALLNEX haben Zugang zu diesen personenbezogenen Daten. Diese Daten können an Dritte weitergegeben werden, und zwar ausschließlich zum Zweck der Erbringung der vertragsgemäßen Dienstleistungen. Nach geltendem Recht haben die Mitarbeiter des Kunden das Recht, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie berichtigen zu lassen, ihre Löschung zu verlangen und ihrer Verarbeitung zu widersprechen oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Sie können diese Rechte ausüben, indem sie ihren Antrag an dataprotection@allnex.com richten. Gegebenenfalls haben die Mitarbeiter des Kunden auch das Recht, eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einzureichen, indem sie sich an die zuständige Datenschutzbehörde wenden.

- 15.5 REACH. Für den Fall, dass die *REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)* oder eine von anderen Ländern erlassene gleichwertige Verordnung über chemische Stoffe Anwendung findet und der Kunde ALLNEX eine neue Verwendung gemäß Art. 37.2 der REACH-Verordnung (bzw. der entsprechenden überarbeiteten Verordnung) eine neue Verwendung bekannt gibt, um den Umfang der Registrierung der Waren, ihrer chemischen Bestandteile und/oder ihrer Verbindungen sowie aller gelieferten Gemische oder Lösungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1) und 2) REACH zu erweitern, ist er für die Bereitstellung aller Informationen und Daten verantwortlich, die für die Aktualisierung der Registrierung erforderlich sind, und trägt alle damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

16. VERTRAULICHKEIT

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm von ALLNEX überlassenen kaufmännischen oder technischen Informationen oder Unterlagen, Angebote und Muster vertraulich zu behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALLNEX nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vervielfältigen.